

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 410
Studiengang: Schiffbau, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Vertiefungsrichtungen wiedergeben. (§ 11 StudakkVO HH)

Auflage 2: Es ist sicherzustellen, dass das Grundpraktikum als Zulassungsvoraussetzung spätestens in der ersten Studienhälfte nachzuweisen ist. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO HH)

Auflage 3: Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO HH)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO HH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch vorgelegt. Die im Modulhandbuch angegebenen Studienziele wurden entsprechend überarbeitet.

Damit ist Auflage 1 erfüllt.

Auflage 2 – Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO HH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine überarbeitete Grundpraktikumsordnung vorgelegt. § 2 Abs. 2 der Grundpraktikumsordnung wurde dahingehend ergänzt, dass das vollständig abgeleistete Grundpraktikum bis zum Erreichen von einschließlich 90 Leistungspunkten anerkannt sein muss.

Damit ist Auflage 2 erfüllt.

Auflage 3 – Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVo HH) und Studienerfolg (§ 14 StudakkVO HH)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine Dokumentation ihrer Qualitätssicherungsinstrumente vorgelegt, aus der die Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung hervorgehen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht ebenfalls hervor, dass Studierende, Absolventen und auch Studienabbrecher einbezogen und über Ergebnisse informiert werden.

Damit ist Auflage 3 erfüllt.